



Untermenzinger Str. 1 80997 München Telefon: 089/1487-0 Telefax: 089/1487-1921

Herstellererklärung MEILLER-Glastürblätter als Zusatz zur Konformitätserklärung

EG-Richtlinie:

95/16/EG (Aufzugsrichtlinie)

Angewandte Normen:

EN81-1 und -2, Februar 1999

1. Verriegelungseinrichtung

Die Verriegelungseinrichtung gemäß FG-Konformitätserklärung ist auch für andere Türblätter geeignet, als die, die der EG-Baumusterprüfung zugrunde gelegt wurden. Die eingebauten MEILLER-Glastürblätter überschreiten die für diese Typenreihe zulässigen Gewichte nicht. Die normativen Anforderungen, insbesondere gem. EN81 Pkt. 7.2.3.2 werden mit diesen Glastürblättern erfüllt.

2. Mechanische Festigkeit

Die eingebauten MEILLER-Glastürblätter erfüllen die Anforderungen an die mechanische Festigkeit gemäß EN81 Pkt. 7.2.3 und 8.6.7. Die Kriterien der Pendelschlagversuche gemäß Anhang J werden erfüllt. Bei Glasscheiben abweichend zu Tabelle J2 siehe Prüfbericht in der Anlage.

Bei MEILLER-Glasseitenteilen entspricht die Festigkeit der Verglasung denen der Glastürblätter.

3. Einziehen von Kinderhänden

Wenn Kinder zur Aufzugsanlage Zugang haben, ist gemäß EN81 Pkt. 7.2.3.6 und 8.6.7.5 die Gefahr des Einziehens von Kinderhänden zu verringern. Dies wird erreicht durch:

Undurchsichtigkeit der Glasscheiben bis zu einer Höhe von 1,1m;

oder durch andere gleichwertige Maßnahmen:

- Die Glasscheiben sind flächenbündig zum Türblattrahmen.
- Die Biegeradien an den Türzargen sind minimal ausgeführt (innen R1,6).
- Die Türzargen und Türblätter mit Führungen sind steif ausgeführt.
- Die Einlaufspalte zwischen Türblatt und Zarge bzw. Türblatt und Türblatt sind werksseitig auf 3±1mm eingestellt bzw. bei der Türblattmontage bauseits einzustellen.

Die Einlaufspalte von max. 4mm bis zu einer Höhe von 1,6m sind im Betrieb einzuhalten, im Zuge von Wartungsarbeiten zu überprüfen, ggf. zu korrigieren.

Antrieh:

- Zahnriemenantriebe:

Unterbrechung der Öffnungsbewegung bei

Überschreiten einer definierten Öffnungskraft. Nach max. 4 weiteren Öffnungsversuchen wird der Tür Auf-

Befehl ignoriert.

- Spindelantrieb:

Werksseitige Begrenzung der Öffnungs- und Schließgeschwindigkeit auf max. 0,3m/s

F.X. MEILLER

 Zusätzlich sind die Rückseiten der öffnungsseitigen Zargen abgedeckt und wirken abweisend. Damit wird die Verletzungsgefahr für Kinderhände beim Herausziehen minimiert, falls trotz obiger Maßnahmen Kinderhände eingezogen wurden.
Bedingt durch die Ausführung der Türblätter und die verringerten Einlaufspalte sind auch die Spalte zwischen Türblättern und Kämpfer geringer als bei den der Baumusterprüfung zugrunde gelegten Blechtürblättern. Dies beeinträchtigt die Konformität nicht.

Alternativ können vom Montagebetrieb andere Maßnahmen gemäß EN81 Pkt. 7.2.3.6 ergriffen werden, wenn dadurch das Schutzziel erreicht wird. In diesem Fall sind die Maßnahmen mit der zuständigen notifizierten Stelle abzustimmen.

4. Kennzeichnung

Jedes MEILLER-Glastürblatt und -Glasseitenteil ist unten in der Ecke im sichtbaren Bereich mit dem Schriftzug "MEILLER" sowie der Glasausführung gekennzeichnet.

5. Veränderungen

Bei Veränderungen jeglicher Art an den gelieferten Türen, die die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen einschränken können, gelten die Konformitäts- und Herstellererklärungen des Lieferers nicht mehr. Diese Erklärungen gelten nur für unveränderte Türen des Lieferers.

Ansprüche an den Lieferer bestehen nicht, wenn ein Schaden auf Veränderungen der gelieferten Türen beruht oder durch Produkte verursacht wurde, die im Zusammenhang mit Türen des Lieferers verwendet, aber nicht vom Lieferer hergestellt wurden.

München, den 24. März 1999

Leiter Sparte Aufzuntüren





Untermenzinger Str. 1 80997 München Telefon: 089/1487-0 Telefax: 089/1487-1355

EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG

Bauteil:

Türblatt mit variablem Fenster gemäß Prüfbericht Nr. 2001 - 3004

Hiermit erklären wir, dass oben bezeichnetes Sicherheitsbauteil in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung dem in dem Prüfbericht geprüften und freigegebenen Muster übereinstimmt. Bei einer Änderung der Einrichtung verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Prüfung durchgeführt von:

Labor für Stahl- und Leichtmetallbau,

FH München

Nummer der Musterprüfung:

2001 - 3004

München, den Wh. L. 2001

Leiter Qualitätssicherung

A. Hasuua